

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1952

Nummer 5

Datum	Inhalt	Seite
27. 1. 52	Polizeiverordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott	13
23. 1. 52	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	14

**Polizeiverordnung
zur Verhütung von Schäden durch Munition und
Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder
durch andere explosionsgefährliche Gegenstände
im Schrott.**

Vom 27. Januar 1952.

Nachdem in der letzten Zeit durch Munitionsschrott und andere explosionsgefährliche Gegenstände in steigendem Maße schwere Unglücksfälle zu verzeichnen sind, die durchweg von unbefugten und sachunkundigen Personen, insbesondere Jugendlichen, herbeigeführt wurden, wird auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 4 ff. des Lippischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (Lipp. GS. S. 143) für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

§ 1

Wer Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft (z. B. Granaten, Zünder, Patronen, Kartuschen und Hülsen), die nicht frei von explosionsfähigen Stoffen sind, oder militärische Spreng- und Zündmittel findet oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

§ 2

Sammeln, Befördern, Bearbeiten und sonstiges Behandeln sowie der Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen militärischer Herkunft, die nicht frei von explosionsfähigen Stoffen sind, oder von militärischen Spreng- und Zündmitteln ist allen Personen verboten, die nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Beseitigung beauftragt oder im Besitz einer durch den Regierungspräsidenten ausgestellten Erlaubnis zur Elaborierung sind. Unberührt bleiben dabei

die Bestimmungen der Sprengstoffeleraubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (H.MBl. S. 198), der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362), der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) und der Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 181) in den gültigen Fassungen.

§ 3

(1) Munitionsfundstellen sind von den zuständigen Polizeidienststellen durch Schilder mit folgendem Text zu kennzeichnen:

„Munition!
Lebensgefahr!
Betreten verboten!“

(2) Das Betreten von Munitionsfundstellen ist allen nicht hierzu berechtigten Personen verboten. Berechtigt hierzu sind nur die Angehörigen des öffentlichen Dienstes,

die mit der Sicherung der Fundstelle oder der Beseitigung der Munition beauftragt sind, und die Personen, die im Besitz einer durch den Regierungspräsidenten ausgestellten Erlaubnis zur Elaborierung sind.

§ 4

Es ist verboten, Jugendliche unter 18 Jahren zum Sammeln von Munition und Munitionsbestandteilen militärischer Herkunft anzuhalten oder eine solche Sammeltätigkeit als Erziehungsberechtigter zu dulden.

§ 5

(1) Schrott aller Art darf nur weitergegeben werden, wenn er frei von explosionsfähigen Stoffen ist.

(2) Geschlossene Hohlkörper (z. B. Behälter für verflüssigte oder verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

(3) Bei der Abgabe von Schrott hat der abgebende Gewerbetreibende jeweils schriftlich zu bestätigen, daß der Schrott frei von explosionsfähigen Stoffen ist.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorzüglich oder fahrlässig zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM, bei besonders schweren Fällen mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Strafbestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeinschaftlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) mit Gefängnis oder Zuchthaus bedroht ist.

§ 7

Die Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhütung vom 13. Januar 1939 (RGBl. I S. 55) wird für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

§ 8

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 13.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	— 202 120	— + 104 826	Grundkapital — 65 000
Postcheckguthaben	— 1	— — 14	Rücklagen und Rückstellungen — 71 499
Wechsel	— 126 074	— + 63 056	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	78 000	— + 8 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 816 511
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 193
a) am offenen Markt			c) von öffentlichen Verwaltungen 52 440
gekauft	14 803	— 118	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 14 808
b) sonstige	— 75	— 118	e) von sonstigen inländischen Einlegern 106 790
Ausgleichsforderungen			f) von ausländischen Einlegern 223
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	— 1 619	990 965
b) angekauft	— 14 303	— 1 619	— + 87
Lombardforderungen			+ 135 902
a) Wechsel	2 565	— 2 505	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem — 41 705
b) Ausgleichsforderungen	17 559	— + 666	— + 34 592
c) Sonstige Sicherheiten	— 1	— 1 837	Sonstige Verbindlichkeiten — 73 023
Beteiligung an der BdL	— 28 000	— —	— + 2 489
Sonstige Vermögenswerte	— 67 177	— + 689	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (857 727) — (— 69 984) —
	1 242 192	+ 172 983	1 242 192

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Januar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Kriege. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 14.